

## Anhang

# Auftragsdatenverarbeitung

## zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) und der Datenschutzerklärung

zwischen

dem Kunden  
im Folgenden «Auftraggeber» genannt

und

SCHRANZ ELEKTRONIK GmbH  
Bahnhof Nord 4a  
3752 Wimmis  
Schweiz  
im folgenden «Auftragnehmer» genannt

Dieser Auftragsdatenbearbeitungsvertrag (gem. Art. 9 DSGVO) konkretisiert die datenschutzrechtlichen Verpflichtungen der Vertragspartner, welche sich aus dem bestehenden Vertragsverhältnis und den jeweils erteilten Einzelaufträgen und den darin enthaltenen Pflichten zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber ergeben. Dieser findet Anwendung auf alle Datenbearbeitungen, die der Auftragnehmer im Auftrag des Auftraggebers vornimmt.



## 1. Begriffsdefinitionen

- 1.1. **Geltende Datenschutzgesetze** meint das neue Schweizer Bundesgesetz über den Datenschutz (nDSG), die neue Schweizer Verordnung zum Bundesgesetz über den Datenschutz (nDSV [welche zurzeit im Vorentwurf vorliegt] [sowie gegebenenfalls sonstige anwendbare Datenschutzerlasse]).
- 1.2. **Verantwortlicher** ist die natürliche oder juristische Person, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet (Art. 5 lit. j nDSG).
- 1.3. **Auftragsbearbeiter** ist die natürliche oder juristische Person, die personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet (Art. 5 lit. k nDSG).
- 1.4. **Personenbezogene Daten** sind alle Informationen, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person beziehen (nachfolgend **betroffene Person**); als bestimmbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann (Art. 5 lit. a nDSG).
- 1.5. **Bearbeitung** ist jeder Umgang mit Personendaten, unabhängig von den angewandten Mitteln und Verfahren, insbesondere das Beschaffen, Speichern, Aufbewahren, Verwenden, Verändern, Bekanntgeben, Archivieren, Löschen oder Vernichten von Daten (Art. 5 lit. d nDSG).
- 1.6. **Bekanntgeben** ist das Übermitteln oder Zugänglichmachen von Personendaten (Art. 5 lit. e nDSG).

## 2. Geltungsbereich und Gegenstand

### 2.1. Geltungsbereich

Der vorliegende Vertrag gilt für jede Form der Verarbeitung personenbezogener Daten für den Auftraggeber durch den Auftragnehmer.

### 2.2. Gegenstand, Dauer, Art und Zweck

Gegenstand und Dauer sowie Art und Zweck der Verarbeitung ergeben sich aus dem Hauptvertrag sowie aus Anhang A, sofern sie nicht bereits im Hauptvertrag und in der zugehörigen Leistungsbeschreibung genügend konkretisiert sind.

### 2.3. Art personenbezogener Daten/Kategorien betroffener Personen

Die Art der personenbezogenen Daten sowie die Kategorien der betroffenen Personen sind in Anhang A spezifiziert, sofern sie nicht bereits im Hauptvertrag und in der zugehörigen Leistungsbeschreibung genügend konkretisiert sind.

## 3. Pflichten des Auftragnehmers

### 3.1. Weisungsgemässe Verarbeitung

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Daten ausschliesslich für die Zwecke des Hauptvertrags einschliesslich dieses Vertrags sowie gemäss den dokumentierten Instruktionen/Weisungen des Auftraggebers zu verarbeiten. Dies gilt insbesondere auch bezüglich der Übermittlung der Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation. Wird der Auftragnehmer durch das Recht der Europäischen Union, der Mitgliedstaaten oder eines Nicht-EU-Mitgliedstaats,



dem er unterliegt, zu weiteren Verarbeitungen verpflichtet, teilt er dem Auftraggeber diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit.

Der Auftraggeber kann jederzeit neue Instruktionen erlassen, ergänzen oder bestehende Instruktionen ändern. Dies umfasst auch Instruktionen im Hinblick auf die Berichtigung, Löschung und Sperrung personenbezogener Daten. Alle erteilten Instruktionen sind sowohl vom Auftraggeber als auch vom Auftragnehmer schriftlich zu dokumentieren.

Ist der Auftragnehmer der Ansicht, dass eine Instruktion des Auftraggebers gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen verstösst, hat er den Auftraggeber unverzüglich darauf hinzuweisen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Durchführung der betreffenden Weisung so lange auszusetzen, bis diese durch den Auftraggeber bestätigt oder geändert wird. Der Auftragnehmer darf die Durchführung einer offensichtlich rechtswidrigen Instruktion ablehnen.

Im Übrigen bleiben die Pflichten, die dem Auftragnehmer direkt aus den anwendbaren Datenschutzgesetzen entstehen, wie beispielsweise die Erstellung eines Verzeichnisses der vorliegenden Auftragsverarbeitung gemäss Art. 12 nDSG, erhalten und von diesem Vertrag unberührt.

### 3.2. Pflicht zur Verschwiegenheit

Der Auftragnehmer verpflichtet sich und leistet Gewähr dafür, dass er alle mit der Datenverarbeitung betrauten Personen, einschliesslich Erfüllungsgehilfen, vor Aufnahme der Tätigkeit zur Vertraulichkeit in schriftlicher Form verpflichtet hat oder diese einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitsverpflichtung unterliegen, und dass die Verschwiegenheitsverpflichtung der mit der Datenverarbeitung betrauten Personen auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit beim Auftragnehmer bestehen bleibt. Der Auftragnehmer haftet für ein etwaiges Zuwiderhandeln der mit der Datenverarbeitung betrauten Personen, einschliesslich Erfüllungsgehilfen, wie für sein eigenes Verhalten.

### 3.3. Schutzmassnahmen des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer verpflichtet sich und leistet Gewähr dafür, dass er alle erforderlichen Massnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Bearbeitung gemäss Art. 7 und 8 nDSG ergriffen hat und aufrechterhält, um eine unbefugte Verarbeitung, einen Verlust oder eine Beschädigung personenbezogener Daten zu verhindern. Dies beinhaltet insbesondere die Mindestvorkehrungen, welche in Anhang B beschrieben sind.

### 3.4. Unterstützungspflichten

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber auf Verlangen bei der Einhaltung der geltenden Datenschutzgesetze jederzeit und soweit möglich zu unterstützen.

#### a. Anträge und Rechte betroffener Personen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber mit geeigneten technischen und organisatorischen Massnahmen zu unterstützen, damit der Auftraggeber seiner Pflicht zur Beantwortung von Anträgen auf Wahrnehmung der Rechte der betroffenen Personen (insbesondere Information, Auskunft, Berichtigung und Löschung, Datenübertragbarkeit, Widerspruch sowie automatisierte Entscheidungsfindung im Einzelfall) innerhalb der gesetzlichen Fristen jederzeit nachkommen kann, und überlässt dem Auftraggeber alle dafür notwendigen und ihm zur Verfügung stehenden Informationen.

Wird ein entsprechender Antrag an den Auftragnehmer gerichtet, hat der Auftragnehmer den Antrag unverzüglich an den Auftraggeber weiterzuleiten. Der Auftragnehmer muss die Beantwortung solcher Anträge dem Auftraggeber überlassen, es sei denn, er ist gesetzlich dazu verpflichtet. In jedem Fall vereinbaren die Parteien, die Beantwortung solcher Anträge gegenseitig abzusprechen.



#### b. Weitere Informations- und Unterstützungspflicht

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber unter Berücksichtigung der ihm zur Verfügung stehenden Informationen bei der Einhaltung der in Art. 7, 8, 22–24 nDSG genannten Pflichten zu unterstützen (Datensicherheitsmassnahmen, Meldungen von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde, Benachrichtigung der von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Person, Datenschutz-Folgenabschätzung und vorherige Konsultation).

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber unverzüglich zu benachrichtigen im Falle (i) eines etwaigen tatsächlichen oder mutmasslichen Datenschutzverstosses (dies gilt auch für Verstösse gegen den Hauptvertrag einschliesslich dieses Vertrags sowie etwaige sonstige Datenschutzverstösse gemäss nDSG) unter Angabe sämtlicher dem Auftragnehmer zur Verfügung stehenden Informationen gemäss Art. 24 Abs. 2 nDSG, (ii) etwaiger tatsächlicher oder drohender Beeinträchtigungen oder Mängel aufseiten des Auftragnehmers, die einer Einhaltung der Bestimmungen des Hauptvertrags einschliesslich dieses Vertrags entgegenstehen, (iii) des Vorliegens etwaiger Anträge auf Zugang sowie des tatsächlich erfolgten Zugangs zu personenbezogenen Daten durch Behörden, sofern diese Benachrichtigung nicht per Gesetz aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses verboten ist.

#### 3.5. Rückgabe oder Löschungspflicht bei Vertragsbeendigung

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, nach Beendigung des Hauptvertrags einschliesslich dieses Vertrags oder auf Verlangen des Auftraggebers sämtliche personenbezogenen Daten, vorbehaltlich gesetzlicher Aufbewahrungspflichten, an den Auftraggeber nach seiner Wahl zurückzugeben oder zu löschen, ohne eine Kopie aufzubewahren, und die Löschung gegenüber dem Auftraggeber entsprechend zu bestätigen.

#### 3.6. Kontrollrechte des Auftraggebers

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber sämtliche Informationen zur Verfügung zu stellen, die erforderlich sind, um die Einhaltung dieses Vertrags durch den Auftragnehmer nachzuweisen und Überprüfungen, einschliesslich Inspektionen, durch den Auftraggeber selbst, einen vom Auftraggeber beauftragten Prüfer oder durch die Aufsichtsbehörde zu ermöglichen und aktiv zu unterstützen. Kontrollen beim Auftragnehmer haben ohne vermeidbare Störungen im Geschäftsbetrieb zu erfolgen.

### 4. Einsatz von Unterauftragsverarbeitern

Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, einen Unterauftragsverarbeiter heranzuziehen, ohne vorgängig die schriftliche Zustimmung des Auftraggebers einzuholen.

Der Auftragnehmer ist befugt, die im Anhang C aufgeführten Unternehmen als Unterauftragsverarbeiter heranzuziehen.

Beabsichtigte Änderungen des Unterauftragsverarbeiters sind dem Auftraggeber rechtzeitig schriftlich bekannt zu geben, sodass er diese gegebenenfalls untersagen kann. Der Auftragnehmer schliesst die erforderlichen schriftlichen Vereinbarungen zur Vertraulichkeit und zum Datenschutz mit dem Unterauftragsverarbeiter ab, welche mindestens so streng wie die Bestimmungen des Hauptvertrags einschliesslich dieses Vertrags sein müssen. Dabei hat der Auftragnehmer insbesondere sicherzustellen, dass der Unterauftragsverarbeiter dieselben Verpflichtungen eingeht und insbesondere auch die technischen und organisatorischen Massnahmen trifft, die dem Auftragnehmer aufgrund dieses Vertrags obliegen.

Der Auftragnehmer haftet gegenüber dem Auftraggeber für die Einhaltung der Pflichten des Unterauftragsverarbeiters wie für sein eigenes Verhalten.



## 5. Ausführung zusätzlicher Vereinbarungen

Der Auftragnehmer stimmt zu, auf Verlangen des Auftraggebers im Rahmen der bestehenden Verträge weiterführende Vereinbarungen mit dem Auftraggeber zur Verarbeitung personenbezogener Daten abzuschliessen, sofern der Auftraggeber dies nach vernünftigem Ermessen für die Einhaltung des geltenden Datenschutzrechts als erforderlich erachtet.

## 6. Ausserordentliches Kündigungsrecht

Der Auftraggeber kann den Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn ein schwerwiegender Verstoss des Auftragnehmers gegen Datenschutzvorschriften oder die Bestimmungen dieses Vertrags vorliegt, der Auftragnehmer eine Weisung des Auftraggebers nicht ausführen kann oder will oder der Auftragnehmer Kontrollrechte des Auftraggebers vertragswidrig verweigert. Dabei stellen insbesondere die Nichteinhaltung der in diesem Vertrag vereinbarten und aus Art. 9 nDSG abgeleiteten Pflichten einen schweren Verstoss dar.

## 7. Bezug zu bestehenden Verträgen

- 7.1. Die Anlagen zu diesem Vertrag bilden einen integrierenden Bestandteil des vorliegenden Vertrags.
- 7.2. Steht eine in diesem Vertrag enthaltene Bestimmung im Widerspruch zum Hauptvertrag, gilt die im vorliegenden Vertrag enthaltene Bestimmung als massgeblich.
- 7.3. Die Bestimmungen des vorliegenden Vertrags haben auch nach Beendigung des Hauptvertrags weiterhin Bestand, solange der Auftragnehmer im Besitz personenbezogener Daten des Auftraggebers ist.

## 8. Schlussbestimmungen

- 8.1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Formerfordernis.
- 8.2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise ungültig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien vereinbaren, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, welche dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.
- 8.3. Dieser Vertrag untersteht Schweizer Recht unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts (IPRG). Ausschliesslicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag oder im Zusammenhang mit der Auslegung und Anwendung des vorliegenden Vertrags ist der Sitz des Auftraggebers.

Für sämtliche anfallenden Fragen zum Datenschutz und dem Auftragsdatenbearbeitungsvertrag steht dem Auftraggeber die allgemeine Kontaktadresse der SCHRANZ ELEKTRONIK GmbH [mail@seweb.ch](mailto:mail@seweb.ch) zur Verfügung.

Anhang A, Anhang B und Anhang C sind wesentliche Bestandteile des Auftragsdatenbearbeitungsvertrags

Stand: Dezember 2023



**ANHANG**

Anhang A: Auftragspezifizierung

Anhang B: Technische und organisatorische Massnahmen – Mindestvorkehrungen

Anhang C: Zugelassene Unterauftragsverarbeiter



**Anhang Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.: Auftragspezifizierung****1. Gegenstand und Dauer der Auftragsdatenbearbeitung**

- 1.1. Der Auftragnehmer bearbeitet Personendaten im Auftrag des Auftraggebers. Dies umfasst Tätigkeiten, die durch das bestehenden Vertragsverhältnis sowie durch die erteilten Einzelaufträge konkretisiert werden.
- 1.2. Ergänzend hierzu gilt je nach Einzelauftrag folgende Beschreibungen des Gegenstands der Bearbeitung:
  - Supportleistungen im Rahmen der Nutzung der Softwareanwendung (Bsp. Fernwartung, Datensicherung etc.)
  - Betrieb, Support und Wartungsarbeiten an der ICT-Infrastruktur
  - Sonstige IT-Dienstleistungen
- 1.3. Die Laufzeit der Vereinbarung richtet sich nach der Laufzeit des bestehenden Vertragsverhältnisses und der erteilten Einzelaufträge und tritt mit der Nutzung der Software oder dem Erteilen eines Einzelauftrages in Kraft.
- 1.4. Es findet grundsätzlich eine Bearbeitung von Personendaten von Personen, welche in der Schweiz wohnhaft sind, statt. Sollte eine Bearbeitung von Personen, wohnhaft in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Auftragsdatenbearbeitungsvertrag stattfinden, sind die nach DSGVO verwendeten Begriffe, soweit anwendbar, auch im Sinne der DSGVO zu verstehen.

**2. Art und Zweck der Bearbeitung**

- 2.1. Über Art und Zweck der Bearbeitung entscheidet der Auftraggeber.
- 2.2. Insbesondere können folgende Personendaten durch den Auftragnehmer im Auftrag des Auftraggebers bearbeitet werden:
  - Personenstammdaten (Name, Geburtsdatum, Anschrift, Arbeitgeber, Sozialversicherungsdaten) einschliesslich Kontaktdaten (z. Bsp. Telefon, E-Mail)
  - Lohn- und Finanzdaten, Zeitdaten, Krankheits- und Unfalldaten
  - Vertragsdaten, einschliesslich Abrechnung und Zahlungsdaten, geschäftliche Korrespondenz
  - Benutzer- und Logindaten
  - Historie der Vertragsdaten
  - Details aus Geschäftsbeziehungen

Stand: Dezember 2023



## **Anhang B: Technische und organisatorische Massnahmen – Mindestvorkehrungen**

### **Zutrittskontrolle:**

- Festlegung von Sicherheitsbereichen
- Realisierung eines wirksamen Zutrittsschutzes
- Festlegung zutrittsberechtigter Personen
- Verwaltung und Dokumentation von personengebundenen Zutrittsberechtigungen über den gesamten Lebenszyklus
- Begleitung von Besuchern und Fremdpersonal

### **Zugangskontrolle:**

- Zugangsschutz (Authentisierung)
- Einfache Authentisierung der Mitarbeiter (per Benutzername/Passwort und IP-Adresse)
- Festlegung befugter Personen
- Verwaltung und Dokumentation von Zugangsberechtigungen
- Manuelle Zugangssperre
- Gesicherte Übertragung von Authentisierungsgeheimnissen (Credentials) im Netzwerk
- Protokollierung des Zugangs

### **Zugriffskontrolle:**

- Erstellen eines Berechtigungskonzepts
- Umsetzen von Zugriffsbeschränkungen
- Vergabe minimaler Berechtigungen
- Verwaltung und Dokumentation von personengebundenen Zugriffsberechtigungen

### **Transport- / Weitergabekontrolle:**

- Sichere Datenübertragung zwischen Server und Client
- Sichere Datenübertragung von Backups
- Implementation von Sicherheitsgateways an den Netzübergabepunkten
- Härtung der Backendsysteme
- Beschreibung aller Schnittstellen und der übermittelten personenbezogenen Datenfelder
- Maschine-Maschine Authentisierung

### **Verfügbarkeitskontrolle:**

- Backup-Konzept
- Notfallplan
- Aufbewahrung der Backups
- Prüfung der Notfalleinrichtungen

### **Trennungsgebot:**

Es existieren folgende Massnahmen zur Verwendungszweckkontrolle:

- Sparsamkeit bei der Datenerhebung
- Getrennte Verarbeitung

Stand: Dezember 2023





### Anhang C: Zugelassene Unterauftragsverarbeiter

Der Auftraggeber genehmigt, dass der Auftragnehmer folgende Unterauftragsbearbeiter je nach Bedarf der Leistung beauftragen darf:

Unterauftragnehmer	Anschrift	Zweck
Alltron AG	Alltron AG Hintermättlistrasse 3 5506 Mägenwil Schweiz	Bereitstellung von Lizenzen und Produkten
bexio AG	bexio AG Alte Jonastrasse 24 8640 Rapperswil Schweiz	Bereitstellung der Cloud-Dienste für das ERP-System der Schranz Elektronik GmbH
ESET	ESET Deutschland GmbH Spitzweidenweg 32 07743 Jena Deutschland	Bereitstellung der Cloud-Dienste für das ESET Partnerportal für die Lizenzverwaltung von Consumer-Securitylösungen
Microsoft Ireland Operations, Ltd.	South County Business Park Leopardstown Dublin 18 D18 P521 Irland	Bereitstellen der Cloud-Dienste für Microsoft Azure und Microsoft 365
Mitel Schweiz AG	Mitel Schweiz AG Thurgauerstrasse 32 Zürich, 8050 Schweiz	Bereitstellung der Cloud-Dienste der Mitel Software Assurance (SWAS) und für die Fernwartung der Telefonanlagen (PBX) via Mitel SRM
Securepoint GmbH	Securepoint GmbH Bleckeder Landstrasse 28 21337 Lüneburg Deutschland	Bereitstellung der Cloud-Dienste für Securepoint Antivirus und Firewall
Swisscom AG	Swisscom AG Alte Tiefenastrasse 6 3050 Bern Schweiz	Bereitstellung Infrastruktur Bereitstellung der Cloud-Dienste für Smart Business Connect, Business Communication Services hosted und Business Network Solutions (BNS)
Synology GmbH	Synology GmbH Grafenberger Allee 295 40237 Düsseldorf Deutschland	Bereitstellen der Cloud-Dienste für die Backup-Lösungen auf Synology-Produkten (z. Bsp. C2-Backup)
Teltonika Networks	K. Baršausko st. 66 LT-51436 Kaunas Litauen	Bereitstellung der Cloud-Dienste für das Teltonika RMS-Portal für die Fernwartung von LTE-Routern
WAGO Kontakttechnik SA	WAGO Kontakttechnik SA Route de l'Industrie 19 1564 Domdidier Schweiz	Bereitstellen der Cloud-Dienste WAGO Connectivity Portal und WAGO Cloud für die Fernwartung von Steuerungsanlagen
Wortmann AG	Wortmann AG Bredenhop 20 32609 Hüllhorst Deutschland	Bereitstellung der Cloud-Dienste Terra Cloud und Terra Cloud Backup

Stand: Dezember 2023

